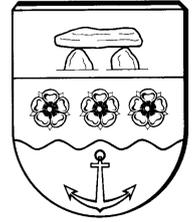


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2024

Nr. 04

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
31 Sitzung des Feuerschutzausschusses	33
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2024	34
33 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 11-19 „Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	35
34 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2024	35
35 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Am Kindergarten“ der Gemeinde Heede	36
36 Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Zwischen Große Straße und Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	37
37 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2024	37
38 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023	38
39 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 – „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“	39
40 Bekanntmachung; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Gewerbegebiet „Albers-Wilken-Straße“)	40
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 31 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Dienstag, dem 20.02.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- Öffentliche Sitzung
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
  - Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 22.08.2023
  - Bedarfsplan 2023 für den Rettungsdienst des Landkreises Emsland
  - Ernennung eines Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Mitte
  - Rückblick Hochwasser 2023/2024 aus Sicht des Katastrophenschutzes
  - Aktuelle Entwicklungen in der Feuerwehrausbildung
  - Bericht über wichtige Angelegenheiten
  - Anfragen und Anregungen
  - Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.02.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2024

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	876.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	809.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	819.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	664.900 Euro
	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	973.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	15.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.483.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.721.500 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 136.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.04.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaft- lichen Betriebe Grundsteuer A	380 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	375 v. H.

#### § 6

##### Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 20.12.2023

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 19.02.2024 bis 27.02.2024 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 06.02.2024

GEMEINDE BOCKHORST  
Der Bürgermeister



## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 350 v.H. |

## § 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 14.12.2023

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 07.02.2024 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2024 bis 27.02.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 12.02.2024

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

-----

### 35 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Am Kindergarten“ der Gemeinde Heede

Der vom Rat der Gemeinde Heede am 15.12.2023 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 51 „Am Kindergarten“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Heede eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

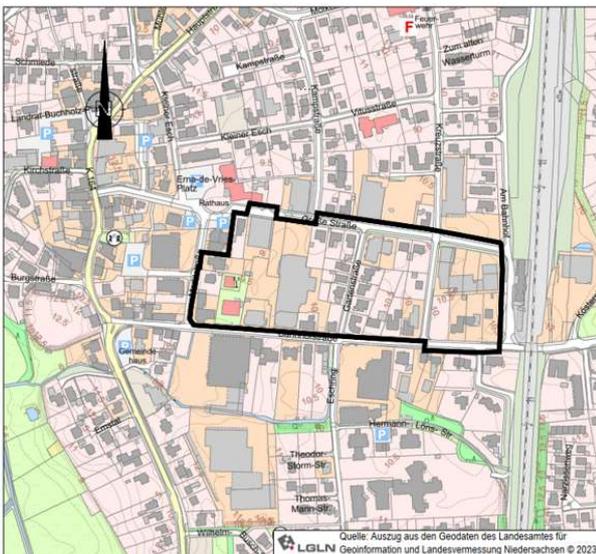
Heede, 05.02.2023

GEMEINDE HEEDE  
Der Bürgermeister

### 36 Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Zwischen Große Straße und Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 76 „Zwischen Große Straße und Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Zwischen Große Straße und Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Zwischen Große Straße und Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlage können während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 29.01.2024

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

### 37 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 11.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.642.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.810.500 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 500 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 500 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.986.100 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.698.400 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.015.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.802.900 Euro



## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.232.700 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.290.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Twist, 14.12.2023

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 30.01.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Freitag, 16.02.2024 bis einschließlich Montag, 26.02.2024, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Twist, Flensburgstr. 7, 49767 Twist, Zimmer 3 (Information), öffentlich aus.

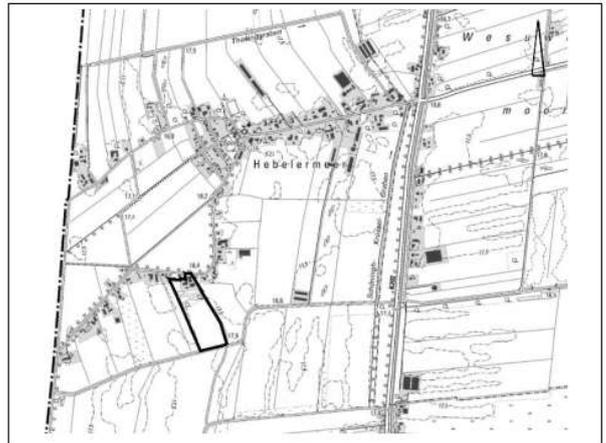
Twist, 05.02.2024

GEMEINDE TWIST  
Die Bürgermeisterin

### 39 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 – „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“

Der Rat der Gemeinde Twist hat am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich südlich der Straße „Hebelermeer“ und westlich der „Albers-Wilken-Straße“ im Ortsteil Hebelermeer. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 18, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: [terminvereinbarung@twist-emsland.de](mailto:terminvereinbarung@twist-emsland.de)) wird generell empfohlen.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter [www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

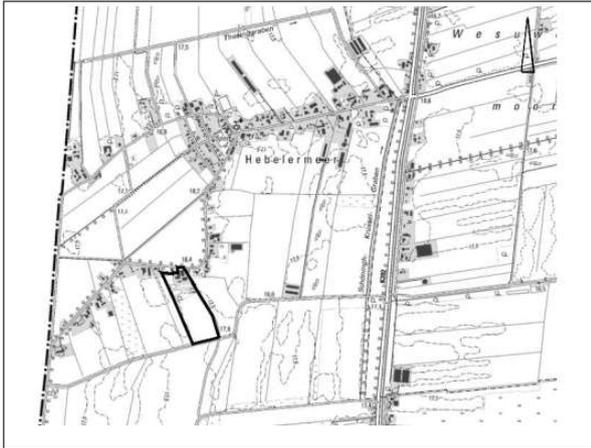
Twist, 09.02.2024

GEMEINDE TWIST  
Die Bürgermeisterin

## 40 Bekanntmachung; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Gewerbegebiet „Albers-Wilken-Straße“)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.01.2024 (Az.: 65-610-308-01/35) die vom Rat der Gemeinde Twist am 14.12.2023 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich südlich der Straße „Hebeleermeer“ und westlich der „Albers-Wilken-Straße“ im Ortsteil Hebeleermeer. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich  


Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 18, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: [terminvereinbarung@twist-emsland.de](mailto:terminvereinbarung@twist-emsland.de)) wird generell empfohlen.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter [www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 09.02.2024

GEMEINDE TWIST  
Die Bürgermeisterin

## C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.